

# **Anhang Überarbeitung 1**

**Partialrevision "Brunmatte / Tiefen Mattun"**

**06. Juni 2012**

## Abänderung von Art. 72 und 73 des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Blatten vom 21. April 2010

### Art. 72 Wohnzone W2, W2-LEB

#### Zweck der Zone

Die Überbauung mit Wohn- und Ferienhäusern in traditionellen Formen. Immissionsfreie und standortbedingte Kleingewerbebetriebe sind gestattet.

Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 2 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	Seitenhöhe max. 9.50 m O.K Fusspfette Firsthöhe max. 12.50 m O.K Firstpfette
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens aber 3.0 m grosser Grenzabstand: 50% der Gebäudehöhe
Gebäudelänge:	max. 16.0 m (Ausnahme siehe Art. 34)
Ausnutzung:	0.6
Baumaterial:	Sockelgeschoss in Mauerwerk oder Beton, Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz erstellt.
Lärmempfindlichkeit:	Stufe II

#### Besondere Bestimmungen:

- In der Zone W2-LEB (landschaftlich empfindliches Baugebiet) dürfen nur Bauten bewilligt werden, welche den Bestimmungen des Orts- und Landschaftsschutzes voll genügen. Die Bedingungen von Art. 57 ff sind sinngemäss anzuwenden.
- In der Zone W2-LEB darf die maximale Seitenhöhe 8.50 m und die maximale Firsthöhe 10.50 m nicht überragen.

### Art 73 Wohnzone W3, WG3

#### Zweck der Zone

Förderung einer guten baulichen Ausnutzung der hierzu geeigneten Baugebiete für Wohnbauten.

Bauweise:	offen
Geschosszahl:	max. 3 Vollgeschosse
Gebäudehöhe:	Seitenhöhe max. 12.50 m O.K, Fusspfette Firsthöhe max. 15.50m O.K. Firstpfette
Grenzabstand:	kleiner Grenzabstand: 1/3 der Höhe, von jedem Punkt der Fassade aus gemessen, mindestens jedoch 3.0 m; grosser Grenzabstand: 50 % der Gebäudehöhe
Gebäudelänge:	max. 20.0 m (Ausnahme siehe Art. 34)
Ausnutzung:	0.8
Baumaterial:	Sockelgeschoss in Mauerwerk oder Beton. Aufbau mindestens zur Hälfte in Holz erstellt.
Lärmempfindlichkeit:	W3 = Stufe II, in WG3 Stufe III

#### Besondere Bestimmungen:

- In der Zone WG3 sind sowohl Wohn- wie wenig störende Gewerbegebäuden gestattet.

Abänderung von Art. 72 und 73 des rechtskräftigen Bau- und Zonenreglements der Gemeinde Blatten vom 21. April 2010

Von der Urversammlung genehmigt am: 16. Dezember 2011	Homologiert durch den Staatsrat des Kanton Wallis
<p><b>GEMEINDE BLATTEN</b></p>  Der Präsident Lukas Kalbermatten	<p>Vom Staatsrate genehmigt In der Sitzung vom ... 6. Juni ... 2012</p> <p>Siegelgebühr: Fr. .... 150 .....</p> <p>Bestätigt: Der Staatskanzler:</p>  